

von dem Kalisyndikat eine für alle Kaliwerke geltende Bürgschaftserklärung abgegeben worden. Soweit über die Ansprüche einzelner Arbeiter eine Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden konnte, wurden die Streitfälle dem gemäß § 85, Absatz 5 gebildeten Schiedsgericht zuständigkeitshalber überlassen. Verschiedene Werke vereinbarten mit den Arbeiterverbänden die Zahlung einer größeren Abfindungssumme, aus der die einzelnen Belegschaftsmitglieder entschädigt wurden.

Von dem Gesetzgeber war ursprünglich, um die Stilllegung zu beschleunigen, für die Abgabe der Stilllegungserklärung nur eine verhältnismäßig kurze Frist festgesetzt worden, die mit dem 1. April 1923 ablief. Sie wurde vor Ablauf bis zum 1. Juli 1924 verlängert. Es zeigte sich jedoch auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1924, daß die Wirtschafts- und Absatzverhältnisse der Kaliindustrie derart ungeklärt waren, daß die meisten Konzerne sich über die endgültige Zusammenlegung der Betriebe noch nicht schlüssig werden konnten. Infolgedessen hatten nach den Feststellungen der Kaliprüfungsstelle bis zum 1. April 1924 nur 45 Werke den Antrag auf freiwillige Stilllegung eingereicht. Es war aber nach Lage der Verhältnisse anzunehmen, daß noch eine erheblich größere Zahl von Werken von dem in § 83 a—e eingeräumten Recht Gebrauch machen würde, wenn ihnen genügend Zeit zur Durchführung ihrer Stilllegungspläne gelassen würde. Der Reichskalirat erkannte aus dem Ergebnis der bisherigen Konzentrationsmaßnahmen, daß es nur möglich sein würde, die Zahl der Produktionsstätten noch weiter wirksam einzuschränken, wenn die Stilllegung allmählich und unter Vermeidung von Gewaltmitteln erfolgte. Er beantragte daher auf Empfehlung der Kaliprüfungsstelle, bei der Reichsregierung die in § 83 a enthaltenen Fristen und insbesondere die Frist für die Abgabe der Stilllegungserklärung nochmals hinauszuschieben.

Dem Vorschlage ist durch Erlaß der Verordnung vom 28. Juni 1924¹⁾ entsprochen worden. Als endgültiger Endtermin für die Abgabe der Stilllegungserklärung wurde in ihr der 1. Januar 1926 festgesetzt. Außerdem wurde die Frist, innerhalb der die Einstellung der Förderung nach Anordnung der Kaliprüfungsstelle spätestens erfolgen mußte, bis zum 1. Januar 1927 verlängert. Vom 1. Januar 1926 ab sollten außerdem von der Kaliprüfungsstelle fortlaufend Untersuchungen über eine etwaige zwangsweise Stilllegung von Werken wegen nachgewiesener dauernder Unwirtschaftlichkeit vorgenommen werden.

Zum Schutze der Arbeitnehmer wurden in der gleichen Verordnung die Vorschriften des § 85 Absatz 6 dem Vorschlage des Reichskalirats entsprechend dahin ergänzt, daß gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts nur dann der ordentliche Rechtsweg zulässig sein sollte, wenn sie mit weniger als 4 Stimmen erfolgte. Der Zweck dieser Ergänzung war, Streitigkeiten über die Entschädigungspflicht der Werke gemäß § 85 möglichst abzukürzen, damit die Arbeitnehmer schnell in den Genuß der ihnen zustehenden Abfindungsbeträge gelangten.

¹⁾ R. G. Bl., S. 155.